

## INFO

### Taxigutscheine Stuttgart

#### - was kann ich tun, wenn die Taxigutscheine nicht ausreichen?

Die Landeshauptstadt Stuttgart bewilligt schwerstgehbehinderten Personen als freiwillige Leistung sog. Fahrgutscheine für Fahrten mit Taxen oder barrierefreien Spezialfahrzeugen („Sonderfahrdienste“).

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert)
- Busse und Bahnen können aufgrund der Körperbehinderung nicht genutzt werden
- Wohnsitz in Stuttgart
- Im Haushalt ist kein Fahrzeug vorhanden, mit der der Mensch mit Behinderung selbst fahren bzw. gefahren werden kann.
- Einkommensgrenze liegt etwa beim 2,5 fachen des Sozialhilfesatzes (bei Alleinlebenden ca. 1.400 Euro, zzgl. Warmmiete); keine Einkommensprüfung bei Beziehern von Sozialleistungen (z.B. Grundsicherung).

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt die Fahrgutscheine auf Antrag. Seit 2026 ist der Anspruch auf 48 Gutscheine im Kalenderjahr begrenzt.

**Wir erklären in unserer INFO Taxigutscheine, was zu tun ist, wenn die freiwillig gewährten Taxigutscheine nicht ausreichen, den individuellen Bedarf an Leistungen zur Mobilität zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu decken.**

#### **Habe ich einen Rechtsanspruch auf Mobilität, wenn mir die Taxigutscheine nicht reichen?**

Das kommt darauf an. Das Sozialgesetzbuch IX sieht individuelle Leistungen zur Mobilität vor. Leistungen zur Mobilität kann auch die Nutzung eines Taxis oder eines Sonderfahrdienstes sein. Voraussetzung ist, dass die Nutzung von Bussen und Bahnen (ÖPNV) aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 18/9522, Seite 265 vom 05.09.2016) sind infrastrukturelle Nachteile (z.B. Bus fährt selten) nicht zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht überzeugt diese Argumentation nicht. Es bleibt daher zu hoffen, dass Ämter und Gerichte pragmatische Lösungen finden werden.

#### **Was bedeutet das konkret? Welche Fahrten können Leistungen zur Mobilität sein?**

Leistungen zur Mobilität nach dem SGB IX sind Leistungen zur sozialen Teilhabe. Die Fahrten müssen also nachvollziehbare soziale Teilhabebedürfnisse erfüllen.

Sie müssen also „angemessen“ sein. Verglichen wird dabei der Mobilitätsbedarf von Menschen mit und ohne Behinderung.

Leistungen zur Mobilität als Leistungen zur sozialen Teilhabe können z.B. sein:

- Fahrten im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten (z.B. Besuch im Fußballstadion, Besuch kultureller Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino), Treffen mit Freunden, Ausflug)
- Fahrten im Zusammenhang einer ehrenamtlichen Tätigkeit (z.B. Inklusionsbotschafter, Vorstandsmitglied eines Vereins, Freiwilliger Helfer in einer Nachbarschaftshilfe, usw.)
- Fahrten im Zusammenhang mit dem Besuch von Verwandten

### **Kann ich also Taxigutscheine als Leistung der Eingliederungshilfe erhalten – obwohl die Landeshauptstadt Stuttgart die Taxigutscheine begrenzt hat?**

Ja. Die Landeshauptstadt Stuttgart gibt als Freiwilligkeitsleistungen Taxigutscheine aus. Der Antrag ist sehr vereinfacht. Das spart viel Bürokratie bei den Menschen mit Behinderungen und dem Amt.

Taxigutscheine sind aber auch Leistungen zur Mobilität, um am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen zu können. Das ist dann eine Leistung der Eingliederungshilfe – und die ist gesetzlich verankert, also Pflicht. Der Umfang der Leistung – also Anzahl der Fahrten oder der entsprechende Geldbetrag – ist abhängig vom individuellen Hilfebedarf.

In einem Interview mit der „Stuttgarter Zeitung“ sagte die neue Leiterin des Sozialamtes, Daniela Burmeister, dazu: „Nehmen wir die Taxigutscheine für Menschen mit Behinderung, das war bislang eine unbürokratische, freiwillige Hilfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Man hatte Anspruch auf eine gewisse Anzahl an Gutscheinen, mit denen man sich zum Beispiel ins Theater oder ins Kino fahren lassen konnte. Nun bekommen die Leute nur noch die Hälfte der Gutscheine, könnten aber basierend auf dem BTHG die Hilfe einzeln beantragen. Nicht nur, dass das für die Betroffenen belastend ist. Wegen des hohen Aufwands für die Verwaltung ist das auch keine Einsparung.“ (abgedruckt in der StZ Nr. 68 vom 23. März 2026).

### **Ich habe einen Antrag auf Mehrbedarf gestellt. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat meinen Antrag abgelehnt mit der Begründung, dass dies eine freiwillige Leistung sei und aufgrund der Haushaltslage das zur Verfügung stehende Gesamtbudget gekürzt wurde. Muss ich das so akzeptieren?**

Nein. Richtig ist, dass im Zuge der Haushaltsberatungen das Gesamtbudget für die freiwillige Leistung „Taxigutscheine“ gekürzt wurde. Das betrifft aber nicht den individuellen Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Leistungen zur Mobilität zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach dem SGB IX.

Rechtsgrundlage für die Leistungen zur Mobilität sind in § 113. Absatz 2 Nr. 7 i.V.m. § 114 und § 83 SGB IX geregelt.

**Beispiel:****Formloser Musterantrag für mehr Taxigutscheine als Leistungen zur Mobilität**

Antragsteller (Vorname, Name, ggf. gesetzlicher Vertreter)  
Straße, Hausnummer  
PLZ, Ort

26.05.2026

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Soziales und Teilhabe  
Abteilung Inklusion und Teilhabeleistungen  
70161 Stuttgart

(E-Mail [teilhabeleistungen@stuttgart.de](mailto:teilhabeleistungen@stuttgart.de))

**Formloser Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX  
hier: ergänzender individueller Bedarf an Leistungen zur Mobilität zur sozialen Teilhabe (individueller Mehrbedarf an Taxigutscheinen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhalte bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX. Damit ist nachgewiesen, dass ich grundsätzlich anspruchsberechtigt bin. Das Aktenzeichen lautet: xxx

In der Vergangenheit konnte ich meinen individuellen Bedarf an Leistungen zur Mobilität über die Taxigutscheine decken, die die Landeshauptstadt Stuttgart als Freiwilligenleistung bewilligt hat. Aufgrund der veränderten Haushaltslage wurden mit Beginn des Jahres 2026 die Zahl der Taxigutscheine erheblich reduziert. Dadurch ist mein Hilfebedarf nicht mehr gedeckt. Deshalb beantrage ich nun – ergänzend zu meinen weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe – Leistungen zur Mobilität.

Die neue Leiterin des Sozialamtes, Daniela Burmeister, weist in einem Interview mit der Stuttgarter Zeitung (veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 68 vom 23. März 2026) darauf hin, dass durch den Wegfall der freiwilligen Taxigutscheine Menschen mit Behinderungen im Einzelfall Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, um ihren Bedarf an Mobilität zu decken.

Meine Freizeitaktivitäten und auch die Besuche meiner Verwandten und Freunde finden überwiegend in Stuttgart sowie in den Landkreisen Esslingen, Böblingen, Ludwigsburg, Göppingen und Rems-Murr statt. Mein individueller Bedarf an Mobilität ist daher angemessen.

Ich habe folgenden individuellen Bedarf an Mobilität:

Regelmäßiger Besuch von Verwandten (z.B. Eltern, Kusine, Tante, Geschwister)	Monatlich 2 x
Teilnahme an Bildungsangeboten (z.B. LEA Leseclub, vhs)	Monatlich 2 x
Treffen mit Freunden	Monatlich 3 x
Besuch von Fußballspielen im Stadion	Vierteljährlich 1 x
Besuch von kulturellen Veranstaltungen (Kino, Konzert, Theater, Club)	Monatlich 1 x
Teilnahme an Freizeitaktivitäten (z.B. Alex-Club, Schwimmen, Tanzkurs, Ausflug)	Monatlich 3 x

Diese Auflistung ist sicher nicht ganz vollständig. Es ist auch sehr schwer, den kompletten Mobilitätsbedarf für ein ganzes Kalenderjahr aufzulisten.

Meine Bitte an Sie: lassen Sie uns zeitnah eine Lösung vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

-----

Stuttgart, im Mai 2026/pa.

Hinweis:

Der Inhalt der vorliegenden INFO Taxigutscheine Stuttgart (Stand: 05/2026) ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann dadurch nicht ersetzt werden. Dies gilt auch für den formlosen Musterantrag (Beispiel).

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

- 4 -